

Bericht Nr. L 520/19
für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 22.06.2016

„Schulschwimmen“

A. Problem

Der Abgeordnete Dr. Güldner, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bittet anlässlich von Berichten über in den letzten Jahren zunehmende - auch tödliche - Badeunfälle von Kindern und Jugendlichen und der sich daran anschließenden öffentlichen Diskussion über die Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen um einen Bericht zum Schulschwimmen.

B. Lösung / Sachstand

In Bremen wird an allen Grundschulen in den dritten Klassen verpflichtend Schwimmunterricht durchgeführt, mit dem Ziel, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler am Ende der dritten Klasse mindestens das Frühschwimmer-Abzeichen („Seepferdchen“¹) erreichen. Hierüber gibt es für Bremen exakte Zahlen, die Lt. Statistik der Bremer Bäder GmbH für das Schuljahr 2014/15 folgenden Befund ergaben:

Bad	Gesamt Schülerinnen und Schüler		Schuljahresbeginn Mindestens Frühschwimmer		Schuljahresende Mindestens Frühschwimmer	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Freizeitbad Vegesack	730	100%	281	38%	589	81%
Südbad	477	100%	283	59%	404	85%
Westbad	544	100%	134	25%	376	69%

¹ Nach den „Richtlinien über Schwimmunterricht, Schwimmen und Wassersportarten im Rahmen des Schulsports im Lande Bremen“, bzw. nach Einschätzung des DLRG gilt erst das Deutsche Jugendschwimmabzeichen Bronze als Nachweis des sicheren Schwimmens.

OTe-BAD	483	100%	252	52%	396	82%
Schlossparkbad	527	100%	253	48%	406	77%
Hallenbad Huchting	507	100%	178	35%	370	73%
Unibad	765	100%	592	67%	690	90%
Summe aller Schulen	4033	100%	1973	49%	3231	80%

Aus Bremerhaven liegen folgende Daten vor:

	Klassenstärke	Leistungsstand Schuljahr 2014/15 - Stand 21.07.2015								
		nicht wasser ge-wöhnt	wasser ge-wöhnt	Nicht-schwimmer	schwimmt unsicher	schwimmt zw. 5 u. 20m	Seepferdchen	Bronze	Silber	Gold
Anzahl	947	0	79	0	0	157	322	175	167	47
in Prozent	100	0%	8%	0%	0%	17%	34%	18%	18%	5%

Dies bedeutet, dass am Ende des Jahrganges drei des Schuljahres 2014/15 in Bremerhaven 25% und in Bremen 20% aller Schülerinnen und Schüler als Nichtschwimmer bezeichnet werden müssen.

Die Differenz der oben mitgeteilten Schüler/-innen-Zahl (gesamt 4033) beim Schwimmen zur Schüler/-innen-Zahl in der Schülerzahlenstatistik in Bremen (3.969) resultiert u.a. aus statistischen Effekten beim jahrgangsübergreifendem Unterricht und Sonderregelungen zum Schwimmen für unterfrequente und einzügige Schulen. Ähnliches gilt für Bremerhaven, dort nahmen im verpflichtenden Schulschwimmen der Klasse drei auch ca. 10 % Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge zwei bzw. vier teil.

Für die sonstige schulische Nutzung der Bäder durch überwiegend weiterführende Schulen in Bremen werden zwar exakte Belegungspläne geführt, daraus lassen sich jedoch keine verlässliche Schülerzahlen ableiten. Auch in Bremerhaven werden ab Jahrgang fünf keine Daten erhoben.

Schwimmen ist Teil des Unterrichtsfaches Sport und damit in der dortigen Stundentafel verankert. Es können daher keine differenzierten Zahlen zum Umfang der für das Schwimmen verwendete Unterrichtswochenstunden geliefert werden. Ebenso wenig können Aussagen zu Erfolgen gemacht werden. Ausnahme ist auch hier das Schulschwimmen in Klasse drei, s. oben. Die jeweiligen Bildungspläne reduzieren das Schulschwimmen zudem nicht allein auf

das Schwimmen lernen, sondern bilden das gesamte Spektrum im Erlebnisraum Wasser von der Wassergewöhnung über das Schwimmen lernen bis zu Schwimmstilen und Wassersportarten ab.

Gemäß der „Richtlinien über Schwimmunterricht, Schwimmen und Wassersportarten im Rahmen des Schulsports im Lande Bremen vom 22.01.2014“ dürfen Schwimmunterricht nur vollausgebildete Sportlehrkräfte oder solche Lehrkräfte erteilen, die sich entsprechend fortgebildet und darauf beziehend eine entsprechende behördlicher Erlaubnis bekommen haben. Im Schulschwimmen in Klasse 3 werden gemäß Kooperationsvertrag auch ausgebildete Fachkräfte der Bädergesellschaft eingesetzt. Es wird erwartet, dass sich Lehrkräfte entsprechend ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortbilden.

Verweigerungen der Teilnahme am Schwimmunterricht gestalten sich differenziert und werden nicht zentral erfasst (zum Beispiel zielgerichtete Tageskrankmeldungen, Vergessen von Schwimmzeug). Es liegen daher weder aus Bremen und Bremerhaven Daten vor. Für den Umgang mit dauerhafter Verweigerung gibt es die entsprechenden Ordnungsmittel, die im Schwimmerlass aufgeführt sind:

Teilnahme am Schwimmunterricht

- a. *Nach diesen Richtlinien und nach den sportfachlichen Lernzielen ist Schwimmen nicht austauschbarer Bestandteil des verbindlichen Sportunterrichts.*
- b. *Die Befreiung eines Schülers oder einer Schülerin vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen kann nach den Bestimmungen der Verordnung über das Verfahren bei der Befreiung vom Unterricht und bei Schulversäumnissen vom 16. Mai 1986 (BrSBl. 239.02) von den Erziehungsberechtigten beantragt werden.*
- c. *Eine Befreiung aus anderen, z.B. religiösen Gründen, bedarf eines schriftlichen Antrages mit einer Begründung durch den Antragsteller/die Antragstellerin, worauf sich die Ablehnung des Unterrichts bezieht und woraus sie sich ableitet. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Schulleiterin/der Schulleiter.*
- d. *Der Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer religiösen oder weltanschaulichen Gruppe allein ist kein Grund zur Freistellung vom Schwimmunterricht. Ein solcher Antrag stellt die Schule vor die pädagogische Aufgabe, die bei der Schülerin/dem Schüler/den Eltern offenbar bestehenden Vorbehalte abzubauen und*
 - *vor allem aus gesundheitspädagogischen Gründen,*
 - *wegen der einzigartigen Bedeutung der Fertigkeit Schwimmen im Leben und für das Leben des Einzelnen und*
 - *wegen der sozialintegrativen Funktion des Faches Sport*

die Eltern zu überzeugen, dass die Teilnahme am Schwimmunterricht nicht im Widerstreit mit bestimmten Regeln oder besonderen Geboten der Schamhaftigkeit stehen muss. In den Gesprächen ist zuzusichern, dass - schon aus Gründen des Toleranzgebotes gemäß Artikel 33 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen - alles getan wird, um im zumutbaren Rahmen den besonderen Bedürfnissen im Einzelfall zu entsprechen. Dies bedeutet für den Schwimmunterricht u.a. auch weitgehende Toleranz gegenüber (für unseren Kulturkreis) ungewöhnlicher Schwimmkleidung, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko eingegangen wird.

- e. Sollte es aufgrund des Antrages und nach Durchführung der oben genannten Gespräche im Einzelfall zur Freistellung vom Schwimmunterricht durch die Schulleitung kommen, muss die Schule parallelen Ersatzunterricht anbieten, möglichst im Fach Sport.*
- f. Das Verfahren zur Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen findet keine Anwendung in der Primarstufe. Dies entbindet die Schule nicht von der Verpflichtung, bei entsprechenden formal unzulässigen Anträgen in der Primarstufe gem. 3d vorzugehen.*

Auch durch klärende höchstrichterliche Entscheidungen gab es in den letzten Jahren keine diesbezüglichen rechtlichen Auseinandersetzungen.

Geflüchtete Kinder innerhalb eines Klassenverbandes nehmen am regulären Unterricht teil – dazu gehört auch der Sportunterricht bzw. das Schulschwimmen. Auch für Jugendliche in Vorbereitungskursen werden ab dem kommenden Schuljahr schulische Schwimmkurse angeboten, soweit dies schulisch gewünscht ist, organisiert werden kann und entsprechende Wasserzeiten vorhanden sind (z.B. SZ Utbremen).

Gez.

Christian Zeyfang